VG München, Urteil v. 20.10.2026 – M 7 K 23.6031

Titel:

Einfache Melderegisterauskunft, Bezeichnung von mindestens drei Daten, Melderegisterauskunft, Identitätsfeststellung, Ermessensausübung, Verwaltungsakt, Realakt, Klagearten, Schutzwürdige Interessen

Normenkette:

BMG § 44 Abs. 3 Nr. 1

Leitsatz:

Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 BMG setzt tatbestandlich nicht voraus, dass Antragstellende bereits in ihrem Antrag auf Auskunftserteilung mindestens drei der in § 44 Abs. 3 Nr. 1 BMG aufgeführten Daten bezeichnen.

Schlagworte:

Einfache Melderegisterauskunft, Bezeichnung von mindestens drei Daten, Melderegisterauskunft, Identitätsfeststellung, Ermessensausübung, Verwaltungsakt, Realakt, Klagearten, Schutzwürdige Interessen

Tenor

I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die beantragte einfache Melderegisterauskunft zu erteilen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1
Der Kläger begehrt die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft.

2
Unter dem 6. Dezember 2023 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft zu einer Person mit dem Vornamen Y. und dem Familiennamen F. zu nicht gewerblichen Zwecken. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass dem Antrag nicht entsprochen werden könne. Allein mit der Angabe eines Vor- und Familiennamens könne die Identität einer Person im Melderegister der Beklagten nicht eindeutig festgestellt werden. Bei einer aktuellen Einwohnerzahl von fast 1,6 Millionen könne nur eindeutig sichergestellt werden, dass es sich um die gesuchte Person handle, wenn in der Anfrage ein drittes Suchkriterium (Geburtsdatum oder frühere Anschrift im Gebiet der Beklagten) genannt werde. Eine Rechtsbehelfsbelehrungenthielt das Schreiben nicht.

3
Der Kläger hat am 17. Dezember 2023 Klage erhoben. Die pauschale Forderung der Beklagten nach stets drei Suchkriterien sei rechtswidrig. Sowohl aus dem Vergleich zwischen § 44 BMG und § 49 BMG als auch aus dem Wortlaut des § 44 BMG ergebe sich eindeutig, dass es bei § 44 BMG lediglich darauf ankomme, dass im Einzelfall eine eindeutige Identifizierung möglich sei. Dies entspreche auch der Absicht des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung. Je ungewöhnlicher ein Name sei, desto weniger Daten würden zur Identifizierung benötigt. Es handle sich vorliegend um einen exotischen ausländischen Namen.

4
Der Kläger beantragt,

1. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine einfache Melderegisterauskunft über Y. F. zu erteilen.

2. Hilfsweise zu 1: Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 11. Dezember 2023 verpflichtet, mir eine einfache Melderegisterauskunft über Y. F. zu erteilen.

5
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzulehnen.

6
Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft sei nach § 44 Abs. 3 Nr. 1 BMG nur zulässig, wenn die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig aufgrund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben festgestellt werden könne. Bei einer aktuellen Einwohnerzahl der Beklagten von 1.588.394 Personen (Stand 30. November 2023) sei eine eindeutige Identifizierung der gesuchten Person nur möglich, wenn in der Anfrage ein drittes Suchkriterium genannt werde. Daher würden generell keine Melderegisterauskünfte erteilt, wenn die Anfrage nur zwei Suchkriterien enthalte.

7
Auf Nachfrage des Gerichts teilte die Beklagte mit Schriftsatz vom 8. September 2026 mit, dass es hinsichtlich der gesuchten Person zum Zeitpunkt des Abrufs im Melderegister der Beklagten nur ein Suchergebnis gegeben habe. Die Beklagte sei jedoch der Auffassung, dass der Wortlaut des Gesetzes eben gerade nicht festlege, dass allein Vor- und Familienname genügen müssten. Die Meldebehörde könne zusätzlich weitere Daten verlangen, um zuverlässig Verwechslungen auszuschließen. Dies komme nicht nur bei Mehrfachtreffern in Betracht. Eine eindeutige Identifikation der gesuchten Person sei für die Beklagte als größte Kommune Deutschlands mit 1,64 Millionen Einwohnenden nur möglich, wenn ein drittes Merkmal vorhanden sei. Bei der täglichen Menge an Zu- und Wegzugsbewegungen sei auch bei regelmäßiger Fortschreibung des Melderegisters nicht garantiert, dass es bei Abruf stets alle Personen mit dieser Kombination aufführe. Eine Eindeutigkeit sei daher nur bei einem dritten Merkmal gegeben. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. März 2013 (23 K 70.12). Im dortigen Fall seien Vorname, Familienname und das Geburtsjahr bekannt gewesen. Der Kommentar (Schwabenbauer in Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 2022, § 44 Rn. 15) zitiere zu undifferenziert nur dieses eine, nicht mehr aktuelle Urteil aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes. Bestärkt werde die gängige (bewehrte) Praxis der Beklagten durch eine telelogische Auslegung unter Berücksichtigung der aktuellen Auffassung des Gesetzgebers aufgrund eines Wandels in der Gesellschaft. Zweck des § 44 BMG sei, die Fälle zulässigen Eingreifens in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu definieren. Eine Verwechslung müsse ausgeschlossen und die Identität der gesuchten Person müsse mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gewährleistet werden, weil die Weitergabe von Daten einer falschen Person für diese ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei. Auch werde durch die Praxis der Beklagten die Möglichkeit von Stalking verhindert. Der Kläger kenne den Namen der gesuchten Personen in diesem und in den Parallelverfahren aufgrund einer öffentlich, in einer Schule per Aushang zur Verfügung gestellten Klassenliste beziehungsweise einer Internetsuche. Die gesuchten Personen seien bei Antragstellung noch minderjährig beziehungsweise gerade volljährig gewesen. Es handle sich daher um vulnerable Personen, deren Daten besonders schützenswert seien. Die frühere Auffassung, dass der Aufenthalt einer Person grundsätzlich für jedermann feststellbar sein müsse, habe sich mit der fortschreitenden Verrohung der Gesellschaft grundsätzlich geändert. Dies werde unterstrichen durch die Reformbestrebungen des Gesetzgebers.

8
Mit Schreiben vom 1. Oktober 2026 berief sich der Kläger auf das unveröffentlichte Berufungsurteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. April 2016 (OVG 5 B 5.13) zum Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. März 2013 (23 K 70.12). Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg sei ebenfalls der Auffassung, dass bei einfachen Melderegisterauskünften grundsätzlich keine Mindestzahl an Merkmalen gefordert werden dürfe. Vorliegend gebe es nur einen Treffer. Gerade vor dem Hintergrund der Einwohnerzahl der Beklagten handle es sich folglich um einen sehr seltenen Namen. Der Kläger bestreite mit Nichtwissen, dass die gesuchte Person vulnerabel sei. Maßgeblich sei außerdem nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der gerichtlichen Entscheidung.

9

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ergänzend auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

10
Das Gericht kann mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO). Die Erklärung der Beklagten im Schriftsatz vom 8. September 2026, einer „Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid (§ 101 Abs. 2 VwGO)“ zuzustimmen, ist entsprechend auszulegen (vgl. zur Auslegung von Prozesserklärungen BVerwG, U.v. 27.4.1990 – 8 C 70.88 – juris Rn. 23 m.w.N.). Denn zum einen wird die einschlägige Norm ausdrücklich genannt. Zum anderen erfolgte die Erklärung auf die Nachfrage des Gerichts, ob die Erklärung in der Klageerwiderung vom 8. Januar 2024, einer „Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid“ zuzustimmen, als Verzicht auf mündliche Verhandlung im Sinne des § 101 Abs. 2 VwGO verstanden werden dürfe. Der Kläger hatte bereits in der Klageschrift auf mündliche Verhandlung verzichtet.

B.

11
Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig (I) und begründet (II).

12
I. Dabei kann dahinstehen, ob ein auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft gerichtetes Begehren mit der allgemeinen Leistungsklage oder mit der Verpflichtungsklage zu verfolgen ist (vgl. ebenso offenlassend VG München, U.v. 15.12.2016 – M 22 K 15.2519 – juris Rn. 12; zum Streitstand Schwabenbauer in Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 2022, Vorbemerkung zu §§ 44 ff. Rn. 66 ff. m.w.N.). Nimmt man an, dass die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft einen Realakt darstellt (vgl. Nr. 44.1.3.1 Satz 2 BMGVwV), könnte der Kläger den Anspruch auf Erteilung zulässigerweise im Wege der Leistungsklage verfolgen (vgl. VG Berlin, U.v. 20. 3.2013 – 23 K 70.12 – juris Rn. 13; Schwabenbauer in Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 2022, Vorbemerkung zu §§ 44 ff. Rn. 72). Nimmt man an, dass die Auskunftserteilung einen Verwaltungsakt darstellt, so wäre die Klage gleichwohl als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) zulässig. Dabei kann dahinstehen, ob das Schreiben der Beklagten vom 11. Dezember 2023 als ablehnender Verwaltungsakt oder – wovon die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 2. Februar 2024 selbst ausgeht – als Informationsschreiben zu den Modalitäten einer Melderegisterauskunft zu qualifizieren ist. Der Kläger hätte jedenfalls binnen Jahresfrist (§ 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO) Klage erhoben. Ein vorheriges Widerspruchsverfahren wäre gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und 2 AGVwGO nicht durchzuführen gewesen.

13
II. Die Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung der beantragten einfachen Melderegisterauskunft.

14
1. Wenn eine Person zu einer anderen Person Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft): Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 1 BMG nur zulässig, wenn die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift.

15
Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft setzt aber entgegen der Ansicht der Beklagten tatbestandlich nicht voraus, dass Antragstellende bereits in ihrem Antrag auf Auskunftserteilung mindestens drei der in § 44 Abs. 3 Nr. 1 BMG aufgeführten Daten bezeichnen (vgl. VG Berlin, U.v. 20.3.2013 – 23 K 70.12 – juris Rn. 16; Gamp in Lisken/Denninger/Bäcker, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, 8. Aufl. 2026, Kap. 8 Rn. 360; Schwabenbauer in Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 2022, § 44 Rn. 15). Dies folgt

bereits aus Wortlaut und Systematik des Gesetzes. Der Wortlaut des § 44 Abs. 3 Nr. 1 BMG sieht, anders als § 49 Abs. 4 BMG für die automatisierte Melderegisterauskunft, keine Mindestanzahl anzugebender Daten vor. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drs. 17/7746 S. 45).

16
Entscheidend ist allein, ob die gesuchte Person durch die gemachten Angaben eindeutig identifiziert werden kann (vgl. BT-Drs. 17/7746 S. 45). Im Ergebnis kann es also richtig sein, die Auskunft zu verweigern, wenn die Suchanfrage Mehrfachtreffer ergibt. Nicht zu beanstanden ist im Übrigen auch, wenn sich die Meldebehörde bei Identifizierungsschwierigkeiten zunächst an Antragstellende zwecks Konkretisierung ihrer Angaben wendet (Art. 25 BayVwVfG; vgl. Schwabenbauer in Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 2022, § 44 Rn. 15). Ebenso ist es beispielsweise zulässig, Antragstellende in einem Hinweisblatt darauf zu verweisen, möglichst viele ihnen bekannte Suchkriterien anzugeben, um die Treffergenauigkeit zu erhöhen und Rückfragen zu vermeiden (vgl. VG Berlin, U.v. 20.3.2013 – 23 K 70.12 – juris Rn. 18). Ergibt eine Suche mit den angegebenen Daten – unabhängig von ihrer Anzahl – aber im Zeitpunkt der Abfrage letztlich nur einen einzigen Treffer, so ist dieser zu beauskunften (vgl. VG Berlin, U.v. 20.3.2013 – 23 K 70.12 – juris Rn. 17; Schwabenbauer in Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 2022, § 44 Rn. 15). Dies gilt auch bei einem Registerbestand von knapp 1,64 Millionen Personen wie im Fall der Beklagten. Ein einzelner Treffer bleibt ein einzelner Treffer, unabhängig von der Größe des Datenbestands. Auch dass sich der Datenbestand später möglicherweise ändern könnte, ändert daran nichts. Andernfalls wäre eine Melderegisterauskunft nie möglich. Ist die Identität einer Person beispielsweise allein aufgrund ihres Vor- und Familiennamens eindeutig festgestellt, entfällt diese Feststellung nicht deshalb, weil theoretisch im nächsten Moment eine zweite Person mit dem selben Vor- und Familiennamen zuziehen könnte. Dies führt lediglich dazu, dass bei einer zukünftigen Abfrage die Identität nicht mehr allein auf Grund des Vor- und Familiennamens eindeutig festgestellt werden könnte.

17
Soweit die Beklagte einwendet, das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. März 2013 (23 K 70.12) betreffe das Berliner Meldegesetz und im dortigen Fall hätten tatsächlich drei Daten vorgelegen, ändert dies nichts daran, dass § 44 Abs. 3 Nr. 1 BMG – wie dargelegt – tatbestandlich keine Mindestanzahl anzugebender Daten festlegt. Dies hat im Übrigen auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestätigt und dabei nicht mehr auf das Berliner Meldegesetz, sondern auf das im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung maßgelbliche Bundesmeldegesetz abgestellt (vgl. OVG Berlin-Bbg, U.v. 7.4.2016 – OVG 5 B 5.13 – BA S. 9 f.). Auch darauf, dass im dortigen Verfahren letztlich (erst) drei Daten zu einem eindeutigen Treffer führten, kommt es nicht an. Entscheidend ist – wie dargelegt – allein, dass die gesuchte Person durch die gemachten Angaben eindeutig identifiziert werden kann. Selbst eine einzelne Angabe kann folglich ausreichen, wenn sie zu einem einzigen Treffer führt (vgl. Schwabenbauer in Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 2022, § 44 Rn. 15). Davon geht letztlich auch die Bundesregierung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) aus. In Nr. 44.3 Satz 2 BMGVwV heißt es: „Soweit die gesuchte Person über eine Angabe oder eine Kombination mehrerer Angaben eindeutig bestimmt werden kann (…), ist die Auskunftserteilung zulässig“ (Hervorhebung nur hier).

18
Soweit die Beklagte schließlich auf gesellschaftliche Veränderungen und Reformbestrebungen des Gesetzgebers verweist, vermag dies an der geltenden Rechtslage nichts zu ändern. Die Beklagte ist – ebenso wie das Gericht – an das geltende Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Gesetzesinitiativen, mit denen die Anforderungen an die Identifikation einer gesuchten Person zum Erhalt einer Melderegisterauskunft angehoben werden sollten (vgl. BT-Drs. 20/337, BT-Drs. 20/12349), haben sich durch den Ablauf der Wahlperiode des 20. Deutschen Bundestags erledigt. Letztlich bestätigen die Initiativen sogar die geltende Rechtslage, dass Personen häufig schon unter Angabe des Vor- und Familiennamens eindeutig identifiziert werden können (vgl. BT-Drs. 20/337 S. 1).

19
2. Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger einen Anspruch auf Erteilung der beantragten einfachen Melderegisterauskunft.

20

a) Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Die Identität der gesuchten Person lässt sich vorliegend auf Grund der Angabe des Vor- und Familiennamens eindeutig feststellen (§ 44 Abs. 3 Nr. 1 BMG). Die Beklagte hat mitgeteilt, dass es zum Zeitpunkt des Abrufs im Melderegister nur ein Suchergebnis gegeben habe. Der Kläger hat erklärt, die Daten nicht für gewerbliche Zwecke zu verwenden (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG).

21
b) Die Sache ist spruchreif. Wie zuvor schon § 21 Abs. 1 MRRG (vgl. BVerwG, U.v. 21.6.2006 – 6 C 5.05 – BVerwGE 126, 140 – juris Rn. 21; B.v. 27.7.2015 – 6 B 12.15 – juris Rn. 8 f.) gewährt zwar auch § 44 Abs. 1 BMG keinen Anspruch auf Auskunftserteilung, sondern stellt die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte an Dritte in das Ermessen der Meldebehörde (vgl. VG München, U.v. 15.12.2016 – M 22 K 15.2519 – juris Rn. 14; VG Ansbach, U.v. 17.9.2019 – AN 18 K 17.02493 – juris Rn. 28; Gamp in Lisken/Denninger/Bäcker, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, 8. Aufl. 2026, Kap. 8 Rn. 357; Schwabenbauer in Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 2022, § 44 Rn. 39 m.w.N.; a.A. wohl VG Berlin, U.v. 20.3.2013 – 23 K 70.12 – juris Rn. 18), sodass Raum für eine ergänzende Abwägung nach § 8 BMG verbleibt. Danach dürfen schutzwürdige Interessen der betroffenen Person durch die Erteilung der Melderegisterauskunft nicht beeinträchtigt werden. Allerdings handelt es sich um ein sogenanntes intendiertes Ermessen (vgl. Schwabenbauer in Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 2022, § 44 Rn. 40 m.w.N.), bei dem die Richtung der Ermessensbetätigung vom Gesetz vorgezeichnet ist und besondere Gründe vorliegen müssen, um eine gegenteilige Entscheidung zu rechtfertigen. Liegt ein vom Regelfall abweichender Sachverhalt nicht vor, versteht sich das Ergebnis der Abwägung von selbst (vgl. BVerwG, U.v. 16.6.1997 – 3 C 22.96 – BVerwGE 105, 55 – juris Rn. 14 m.w.N.). Dass besondere Umstände vorlägen, die ausnahmsweise die Verweigerung einer einfachen Melderegisterauskunft rechtfertigen können (vgl. Schwabenbauer in Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 2022, § 44 Rn. 43), ist weder dargelegt noch ersichtlich. Soweit die Beklagte lediglich darauf abstellt, dass die gesuchten Personen in diesem und in den Parallelverfahren im Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig beziehungsweise gerade volljährig gewesen seien, ist nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen (vgl. VG Würzburg, GB.v. 18.12.2006 – W 6 K 04.1281 – juris Rn. 18). Sollten bislang weder vorgetragene noch erkennbare atypische Umstände vorliegen, die nach den obigen Ausführungen eine Ermessensausübung erforderten, bleibt es der Beklagten unbenommen, diese Umstände in einem etwaigen Rechtsmittelverfahren (Antrag auf Zulassung der Berufung) geltend zu machen. Auf Basis der relevanten Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts war die Verpflichtung allerdings so wie tenoriert auszusprechen.

C.

22
Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

D.

23
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. ZPO.